

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Medizinische Biotechnologie
der Universität Rostock**

Vom 05. Juli 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011 hat der Fakultätsrat der Universitätsmedizin Rostock als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Gültigkeit der Praktikumsordnung
- § 2 Ziel des Berufspraktikums
- § 3 Dauer und Aufteilung des Berufspraktikums
- § 4 Fachliche Gliederung des Berufspraktikums
- § 5 Unternehmen für das Praktikum
- § 6 Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- § 7 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 9 Berichterstattung über das Industriepraktikum
- § 10 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten
- § 11 Praktikum im Ausland
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Gültigkeit der Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie mit der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vom 04. Juli 2013.

§ 2 Ziel des Berufspraktikums

Damit sich die Studierenden schon während Ihres Bachelorstudiums über die Durchführung von molekularbiologischen oder biotechnischen Produktionsprozessen für die Medizin sowie über die zugehörige kaufmännische und logistische Seite an relevanter Stelle informieren, muss ein Berufspraktikum absolviert werden. Das Berufspraktikum soll das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

§ 3 Dauer und Aufteilung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum für den Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie umfasst acht Wochen. Eine Teilung in zweimal vier Wochen (auch in verschiedenen Unternehmen) ist möglich. Das Praktikum soll einen Einblick in zwei typische Teilbereiche eines biotechnologisch arbeitenden Unternehmens geben. Durch die Bearbeitung von gestellten Aufgaben durch den Betreuer soll ein Lernprozess stimuliert und das erreichte Wissen vertieft werden. Am Ende des Praktikums soll der Studierende in der Lage sein, zum einen ein Protokoll über die gestellten Aufgaben anzufertigen und zum anderen Details der durchlaufenen Teilbereiche zutreffend zu beschreiben.

(2) Das Berufspraktikum soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach dem dritten Fachsemester studienbegleitend in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(3) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Gegebenenfalls sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4 Fachliche Gliederung des Berufspraktikums

(1) Das Praktikumsplätze anbietende Unternehmen legt im Vorfeld den Inhalt des Praktikums fest. Die Studierenden können in der Forschung und Entwicklung, der Produktion und Qualitätskontrolle, Produktzulassung, Produktsicherheitsprüfung, der wissenschaftlichen Kundenbetreuung, aber auch im Einkauf, der Buchhaltung, Rechnungswesen, Vertrieb und Versand eingesetzt werden. Dort werden ihnen definierte Aufgaben zugewiesen, die entweder auf ihrem Vorwissen aufbauen oder die schnell erlernbar sind, für die Firma eine Bedeutung haben, aber häufig liegen bleiben, und die innerhalb des Zeitrahmens von acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit zu bewältigen sind. Jegliche Aufgabenstellungen sind möglich, sofern sie im Einklang mit den o.g. Zielen und formalen Vorgaben des Studiums stehen und im Ergebnis eine objektive Überprüfung ermöglichen. Kleine Kontrollen zum

Fortschritt und Erfolg der Studierenden durch die Betreuerin/den Betreuer in Form von Kurzreferaten oder Präsentationen sind zugelassen.

(2) Die Studierenden erhalten von der Betriebsleitung unter Angabe des Zeitraums eine schriftliche Zusage auf einen Praktikumsplatz. Um eine theoretische Vorbereitung auf die Tätigkeit zu ermöglichen, soll ihnen noch vor Beginn ihres Praktikums von der Betriebsleitung ein Zeit- und Aufgabenplan überreicht werden. Dazu sollten auch Hinweise zu einer einführenden Literatur bzw. die Verfügungsstellung derselben gehören. Ferner soll den Studierenden zu Beginn des Praktikums eine Betreuerin/ ein Betreuer zur Seite gestellt werden.

§ 5

Unternehmen für das Praktikum

Die im Berufspraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Biotechnologieunternehmen erworben werden. Im Allgemeinen nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Institute und Kliniken an Hochschulen und Universitäten.

§ 6

Bewerbung um eine Praktikumsstelle

(1) Vor Antritt der Ausbildung haben sich die Studierenden anhand dieser Richtlinien oder durch Anfrage beim Prüfungsamt genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Studierenden selbst bei den Unternehmen um einen Praktikumsstelle bewerben. Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der Prüfungsausschussvorsitzende rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Prüfungsamt führt eine Namens- und Adressenliste der Praktikumsplätze anbietenden Unternehmen. Die Studierenden nutzen diese Liste, um selbst Unternehmen zwecks Durchführung des Praktikums anzusprechen. Über die existierende Liste hinaus kann sich der Studierende weltweit in Eigeninitiative einen Betriebspraktikumsplatz organisieren. Damit die/der Prüfungsausschussvorsitzende die prinzipielle Eignung des Betriebes für die Durchführung des Praktikums prüfen kann, wird von neu zur Ausbildung der Studierenden hinzukommenden Unternehmen eine kurze Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und gegebenenfalls der selbst produzierten Produktpalette in deutscher oder englischer Sprache benötigt.

(3) Den Unternehmen steht es frei, sich insbesondere bei mehreren Bewerbungen auf einen Praktikumsplatz die für sie am besten geeignete Bewerberin/den für sie am besten geeigneten Bewerber nach einem von den Unternehmen festzulegenden Auswahlverfahren auszusuchen.

§ 7

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines schriftlichen Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet. Um Unklarheiten zu vermeiden, sind im Praktikantenvertrag die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des

Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Praktikums und der Versicherungsschutz zu regeln. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen während ihrer Tätigkeit im Betrieb den dort geltenden Richtlinien der betrieblichen Abläufe.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung im Betrieb ermöglicht wird.

(3) Dem Ausbildungsbetrieb bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung geleistet wird.

(4) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, die Ordnung in der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln sowie die Interessen des Praktikumssträgers zu wahren und über Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die Praktikantinnen und Praktikanten verursachen.

§ 8 Anrechnungen

Ergänzend zu § 19 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock gilt:

1. Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten können als Praktikum angerechnet werden. Erforderlich sind entsprechende Nachweise.
2. Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikums-tätigkeit bescheinigt (Werkstudierendentätigkeiten), die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, werden angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt wurden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte.
3. Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule werden nicht angerechnet. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden ebenfalls nicht angerechnet.

§ 9 Berichterstattung über das Berufspraktikum

(1) Über die Praktikums-tätigkeit ist durch die Praktikantin/den Praktikanten ein schriftlicher Praktikumsbericht zu verfassen und dem Prüfungsamt vorzulegen. Der Bericht soll eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern) werden nicht anerkannt.

(2) Der Studierende dokumentiert seine Arbeit und seinen Lernerfolg im Rahmen eines standardisierten Protokollbogens und ggf. eines gesonderten Projektberichts. Der Protokollbogen und der Bericht sollen vom Betreuer des Betriebes bis zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums geprüft und abgezeichnet werden. Falls notwendig, soll eine Besprechung des geprüften Protokolls angeboten werden.

§ 10

Bescheinigung über die Praktikumstätigkeit

(1) Die praktische Studienzeit ist durch eine benotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Sie ist im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(2) Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
 - Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
 - Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
 - Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
 - explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.
- Eine entsprechende Bescheinigung ist auf der Homepage des Prüfungsamtes abrufbar.

§ 11

Praktikum im Ausland

Das Berufspraktikum kann unter Beachtung der Regelungen dieser Richtlinie auch im Ausland absolviert werden. Bei einem Auslandspraktikum darf der Praktikumsbericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls die in § 10 genannte Bescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Universitätsmedizin Rostock vom 28. Januar 2013 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Mai 2013.

Rostock, den 05. Juli 2013

Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand
der Universitätsmedizin Rostock
Professor Dr. Emil Christian Reisinger